



Anwaltspraxis

Bundesverwaltungsgericht produziert »Scheinasylanten«

Von RAIN Kerstin Müller, Köln

Der Artikel von Müller lässt aufhorchen. Erinnern wir uns: Wegen des »massenhaften Asylmissbrauchs« wurde 1993 das Grundrecht eingeschränkt. Jetzt verordnet Leipzig solchen Missbrauch. Da kenne sich noch jemand aus.

»Scheinasylant; jemand, der für sich in Anspruch nimmt, politischer Flüchtling zu sein (u. deswegen Asyl beantragt), obwohl das nicht zutrifft« (TheFreeDictionary.com, Großwörterbuch Deutsch als Fremdsprache).

Augenscheinlich normiert deutsches Recht für Ausländer eine Pflicht zur Asylantragstellung, obwohl sie gar keine Asylgründe geltend machen wollen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, müssen sie gravierende Konsequenzen tragen. So häufen sich die Fälle, in denen z. B. bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebungsverbots aufgrund von Vorgängen in der Heimat die Ausländerbehörde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt (§ 72 Abs. 2 AufenthG). Von dort wird dann nicht selten erklärt, es handle sich materiellrechtlich um einen Asylantrag, so dass zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nur im Rahmen eines Asylverfahrens Stellung genommen werden könne. Hierzu bezieht man sich auf die Rechtsprechung des BVerwG, wonach bei einem »objektiven« Asylbegehren die Zuständigkeit der Ausländerbehörde entfalle und diese auch das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot nicht mehr prüfen dürfe (BVerwG, B. v. 3.3.2006 – 1 B 126.05). Der subjektive Wille des Ausländers soll völlig unerheblich sein. Es existiere kein »Wahlrecht«, sondern eine Pflicht zur Asylantragstellung. Das BVerwG begründet dies mit Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Es sorgt sich anscheinend um die Auslastung des Bundesamtes.

Die Ausländerbehörde verweigert nach solcher Stellungnahme des BAMF in der Regel den Aufenthaltstitel, da sie der – unzutreffenden (HK-AusIR/Hofmann, § 72 AufenthG Rn 15) – Auffassung ist, sie sei an die Wertung des Bundesamtes gebunden. Durch diese Verfahrensweise wird in der Praxis nur Doppelbelastung von Behörden

und Rechtsunsicherheit für den Ausländer bewirkt.

Beispiele: Personen, die während des Kosovokrieges traumatisiert wurden, erst jetzt ihre Heimat verlassen haben und hier endlich therapiert werden können. Berufen sie sich bei der Ausländerbehörde auf fehlende Behandlungsmöglichkeit oder eine drohende Retraumatisierung, fordert das Bundesamt, es sei ein Asylantrag zu stellen. Eine Prüfung, inwieweit eine Verfolgung für die Ausreise kausal war oder ob Verfolgung vor der Ausreise unmittelbar bevorstand – Fehlzanzeige.

Gleiches erlebte ich im Falle einer an HIV erkrankten Kenianerin, die sich zunächst drei Jahre illegal im Bundesgebiet aufgehalten hatte: Diese berichtete nach der Meldung bei der Ausländerbehörde, sie sei ursprünglich vor einer drohenden Zwangsverheiratung geflohen. Sie beantragte aber nun aufgrund der Erkrankung und Nichtbehandelbarkeit in Kenia die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG. Aussage des befragten Bundesamtes: Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot könne nicht geprüft werden, da aufgrund der früheren Angst vor Zwangsverheiratung materiellrechtlich ein Asylantrag vorliege. Als die Frau dann auf Druck der Ausländerbehörde einen Asylantrag stellt, wird dieser vom BAMF abgelehnt, da es an der Kausalität zwischen Verfolgung und Ausreise fehle und zudem eine inländische Fluchtalternative vorgelegen habe. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot aufgrund der Erkrankung wird aber bejaht. Dazwischen liegen: Erhebliche Unsicherheit für die Mandantin, die sich auch auf die gesundheitliche Situation auswirkt, Umverteilung, Abbruch der qualifizierten Betreuung durch HIV-Spezialpraxis und Aidshilfe sowie Isolation.

Problematisch sind auch Fälle, in denen seitens des Bundesamtes noch keine einheitliche Entscheidungspraxis gefunden wurde, etwa bei wehrdienstflüchtigen Personen aus Eritrea. Hier verweist das BAMF im Rahmen der Befassung nach § 72 Abs. 2 AufenthG manchmal auf einen Asylantrag. Manchmal wird gegenüber der Ausländerbehörde ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG bejaht.

Gravierende Konsequenz in allen beschriebenen Fällen für die Betroffenen: Sie bleiben schutzlos, wenn sie keinen Asylantrag stellen, da zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote von der Ausländerbehörde nicht mehr geprüft werden. Entscheiden

Standpunkt

Kümmel-Deutsche

Es gibt mehrere Sorten von Deutschen. Urdeutsche und Volksdeutsche (diese sogar in zwei Formen, nämlich mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit). Außerdem Neu-Deutsche, also Eingebürgerte. Die können ihre Staatsangehörigkeit sogar mit der Einbürgerungsurkunde beweisen. Sind das aber auch echte Deutsche?

Geht es nach BMI und manchem Gericht, haben sie weniger Rechte. Das absolute Recht eines Staatsbürgers, im Land seiner Staatsangehörigkeit zu leben, wird bei ihnen relativiert, wenn Sie einen ausländischen Ehepartner haben. Dann soll es trotz Art. 6 GG zumutbar sein, dass der Neu-Deutsche sich mit dem ausländischen Partner dahin begibt, wo der Pfeffer wächst. So die »Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz« (Nr. 28.1.1.0). Das VG Schleswig sann sogar jüngst einem deutschen Mann an, seine Arbeit hier aufzugeben und in den Kosovo zu gehen, wenn er unbedingt mit der schwangeren Ehefrau zusammen sein will. Diese wollte gern ihr deutsches Kind in Deutschland bekommen, sprach aber noch kein Deutsch. Zurück, marsch, marsch, sagten da die norddeutschen Verwaltungsrichter.

Muss man sich empören? Ja! Allerdings muss man auch sagen: Die Hüter der Verfassung in Karlsruhe haben schon 2006 mit zweierlei Maß gemessen. Damals ging es um einen eingebürgerten ehemaligen Türken, der das gemacht hatte, was seinerzeit jeder hier lebende Deutsche ohne Nachteil durfte. Er hatte zusätzlich eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen. Dies hielt das BVerfG beim Neu-Deutschen für missbilligenswert und versagte ihm Schutz vor Entzug seiner deutschen Staatsangehörigkeit.

Freedom dies inch by inch. Das scheint bei uns vergessen zu werden. Wie sonst ist es zu erklären, dass man in Karlsruhe auch gegen ein bisschen Androhung von Folter im Fall Gäfgen nichts erinnern wollte? Oder wie, dass das Bundesverfassungsgericht 70 Jahre nach Vollstreckung der nachträglich eingeführten Todesstrafe an Marinus van der Lubbe nichts daran auszusetzen hatte, dass der Grundsatz »keine Strafe ohne Gesetz« bei der Sicherungsverwahrung verletzt wurde? In diesen Fällen musste Karlsruhe erst durch den EGMR an die Unverbrüchlichkeit der Menschenrechte erinnert werden.

Mit der Geschichte ist es ähnlich wie mit der Freiheit. Jahr für Jahr gerät sie etwas mehr in Vergessenheit. Zunächst sind Opfer ein paar Straftäter oder »Kümmel-Deutsche«. Welche Gruppe kommt danach?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

sie sich für den Asylantrag, wird das Verfahren beim BAMF oft von einem anderen Sachbearbeiter als im Verfahren nach § 72 Abs. 2 AufenthG bearbeitet. Interessanterweise kommt dieser oftmals zu der Einschätzung, es liege gar kein Grund für eine Flüchtlingsanerkennung vor. Dies ist nicht selten auch zutreffend, da z.B. kein Kausalzusammenhang mehr zwischen Flucht und Ausreise besteht, eine inländische Fluchtalternative bestand oder es sich eher um Diskriminierung statt Verfolgung handelte. Konsequenz: Dem Ausländer wird vom Bundesamt allenfalls ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot zugesprochen – also genau das, was er ursprünglich bei der Ausländerbehörde beantragt hatte. Dazwischen liegen zwei Verfahren, möglicherweise eine Umverteilung, viel Unsicherheit, u.U. Verlust des vor der erzwungenen Asylantragstellung besessenen Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG).

Aufgrund der nur rudimentären Prüfung durch das Bundesamt im Rahmen des § 72 Abs. 2 AufenthG werden unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerwG Verfahren in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes verlagert, die dort nichts zu suchen haben. Der Betroffene hat wenig Möglichkeiten, sich zu wehren, denn die Beteiligung des Bundesamtes ist ja nur ein »interner Vorgang«. Dabei ist er sogar noch dem Risiko ausgesetzt, dass sein erzwungener Asylantrag als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 3 AsylVfG) abgelehnt wird, so dass ihm die Möglichkeit der späteren Erteilung eines Aufenthaltstitels – z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG – erschwert wird. Vermeiden kann er dies nur, wenn er nach Asylantragstellung den Asylantrag wieder zurücknimmt, um nur eine Entscheidung über § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu erhalten.

Ist das Verfahrensbeschleunigung? Sicher nicht. Aus dem Grundrecht auf Asyl sollte daher allein eine Verpflichtung des Staates, nicht aber eine angenommene Pflicht zur Asylantragstellung folgen. Dies ergibt sich auch aus § 13 AsylVfG, der ausdrücklich auf den Willen des Antragstellers abstellt. Das entspricht auch den europarechtlichen Vorgaben. Gemäß Art. 2 g) der Qualifikations-RL liegt ein Antrag auf internationalen Schutz nicht vor, wenn der Ausländer ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes nachsucht. Ähnlich auch Art. 2 b) der Asylverfahrens-RL. Entscheidend muss daher sein, ob der Ausländer tatsächlich eine Willenserklärung abgibt, sich auf asylrechtliche Gründe zu berufen. Die Theorie des BVerwG von der Unbeachtlichkeit des Willens des Ausländers sollte schleunigst begraben werden. Sie widerspricht europarechtlichen Vorgaben und zwingt Menschen in von vornherein aussichtslose Verfahren. Sie ist deshalb behördlich und gerichtlich verordneter Missbrauch.

kerstin.mueller@koelner-advokaten.de

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Beschwerden beim UN-Menschenrechtsausschuss

Seit 1993 ist das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für Deutschland in Kraft. Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges kann beim Menschenrechtsausschuss unter bestimmten Bedingungen eine Beschwerde erhoben werden. Eine in Deutschland noch sehr selten genutzte Möglichkeit. Das Praktikerhandbuch erläutert das Verfahren und gibt hilfreiche Rechtsprechungshinweise.

Praxishandbuch: Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Auflage 2007

Herausgeber: Deutsches Institut für Menschenrechte

Verfasser: Bernhard Schäfer

Fundstelle: Dokument 1320 im Internet

DAV-Vorschlag: Lebensunterhaltssicherung europarechtskonform definieren

Der Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV schlägt Änderungen bei der Definition des Lebensunterhalts (§ 2 Abs. 3 AufenthG) sowie bei der Regelerleichterungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) vor. Dies schon deshalb, weil damit den Vorgaben der Familienzusammenführungs-RL entsprochen werden soll. Aber auch, um das Menschenrecht auf familiäres Zusammenleben deutlicher zu akzentuieren.

DAV – Stellungnahme Nr. 37/10

Verfasser: RA Rolf Stahlmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 1321 im Internet

55 Forderungen zum Migrationsrecht

Es ist schon fast Tradition, dass sich die »Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte« (RBK) mit Veränderungs- und Verbesserungsvorschlägen an die Öffentlichkeit wendet. Dies geschieht in unregelmäßigen Abständen von ca. vier bis sechs Jahren nun zum dritten Mal.

55 Forderungen zum Flüchtlings-, Ausländer-Staatsangehörigkeits- und Sozialrecht vom Juli 2010

Verfasser: Sprecherrat der RBK

Einsender: Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 1322 im Internet

Behörden aufgepasst: Informationsverweigerung kann teuer werden.

Letzter Akt im Verfahren wegen Herausgabe des »Leitfadens Sprachnachweis« des AA: Nachdem das VG Berlin unsere Klage abgewiesen hatte (ANA 2008, 39 – Dok 1001a) und das BVerwG die Sprungrevision zu unseren Gunsten entschied (ANA 2010, 2 – Dok 1193 = AnwBl 2010, 526), hat das AA seinen alten und neuen Leitfaden zur Verfügung gestellt (ANA 2010, 16 – Dok 1278). Nunmehr entscheidet das VG Berlin nach Erledigungserklärung: Die Bundesrepublik Deutschland muss die gesamten Verfahrenskosten tragen. Begründung: Nach der Entscheidung des BVerwG hätte die Beklagte durch konkrete Darlegungen zum Inhalt des Leitfadens nachvollziehbar machen müssen, ob ihre Behauptung, der Leitfaden sei geheimhaltungsbedürftig, zutreffend ist. Das hat sie nicht getan. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, welche Inhalte des Leitfadens tatsächlich geheimhaltungsbedürftig sein könnten. Die Verfahrenskosten betragen mehrere Tausend Euro. Ob die Schuldenbremse im Grundgesetz die Ministerien zukünftig veranlassen wird, vorsichtiger bei der Vereitelung des Zugangs zu Informationen nach dem IFG zu sein?

VG Berlin, B. v. 29.6.2010, VG 2 K 19.10

Richter: Becker

Einsender: RA Sönke Hilbrans, Berlin

Fundstelle: Dokument 1323 im Internet

IGH: Unabhängigkeitserklärung des Kosovo nicht völkerrechtswidrig

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag war von der UNO-Vollversammlung um Erstattung eines Gutachtens zu der Frage gebeten worden, ob die Staatsgründung »durch die vorläufigen Institutionen des Kosovo in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ist«. In seiner kürzlich veröffentlichten Stellungnahme erklärt der IGH nach umfangreicher Umformulierung der Frage, dass die Abspaltung von Serbien »nicht das Völkerrecht verletzt« hat: Einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, der Unabhängigkeitserklärungen verbiete, gäbe es nicht. Einen Verstoß gegen die Resolution 1244 (1999) des UNO-Sicherheitsrats, die eine Regelung des endgültigen Status bilateralen Verhandlungen vorbehält, verneint der IGH mit folgendem Argument: Die Akteure der Unabhängigkeitserklärung seien zwar identisch mit den aufgrund der Resolution 1244 sowie nachfolgender internationaler Rechtsakte eingesetzten vorläufigen kosovarischen Institutionen. Die Akteure hätten jedoch nicht in dieser Eigenschaft gehandelt, sondern als Bürger von Kosovo. Die Entscheidung erging mit 10:4 Stimmen. Eine Reihe von abweichenden und Minderheitsvoten sind dem Gutachten beigefügt. Diese reichen von der Kritik, der IGH habe das Prinzip der Staatensouveränität verkannt, bis hin zu dem Vorwurf, die Mehrheit habe sich nicht deutlich genug zu dem Recht von Unterdrückten auf Sezession positioniert.

IGH, Gutachten v. 22.7.2010, Az: 141-2008

Fundstelle: www.icj-cij.org/homepage/index.php

Anmerkung der Redaktion:

Die Republik Kosovo war bisher erst von ca. 1/3 der Staaten dieser Erde anerkannt worden. Auch fünf EU-Staaten, die selbst Probleme mit nationalen Minderheiten kennen, haben bisher eine Anerkennung verweigert. Es wird allgemein erwartet, dass sich dies nunmehr ändert.

Es muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass Russland die von ihm unterstützte Unabhängigkeitserklärung von Süd-Ossetien u.a. damit gerechtfertigt hatte, dass in Kosovo Vergleichbares passiert sei. Für zukünftige Entscheidungen des IGH scheint vorgezeichnet, dass mehr Augenmerk auf die Frage der Rechtfertigung von Sezessionen (z. B. im Fall gravierender Menschenrechtsverletzungen) gelegt werden wird.

EGMR:

Menschenrechtswidrige Behandlung Asylsuchender in Griechenland

Ein weiteres Mal hatte der Gerichtshof in Strasbourg über die Behandlung von Asylantragstellern in der Ägäis zu entscheiden. Die Lebensumstände im Lager auf Samos stellten eine erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK) dar. Die dort erfolgte Freiheitsentziehung war menschenrechtswidrig, weil die griechischen Gerichte über deren Rechtmäßigkeit nicht entscheiden dürfen (Art. 5 Abs. 4 EMRK). Außerdem war die Inhaftierung ab Anbringung des Asylgesuchs (zuvor zwei Mal verweigert) unrechtmäßig (Art. 5 Abs. 1 EMRK).

EGMR, U. v. 22.7.2010, Az.: 12186/08 (A.A. /J. Griechenland), Presseerklärung in Englisch

Richter: Vajic, Rozakis, Hagiyeve, Spielmann, Jebens, Malinverni, Nocolaou

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1324 im Internet

Kindesentführungen in der EU sollen sich nicht lohnen

Ein Fall, der leider zu häufig vorkommt, lag dem EuGH vor: Vater und Mutter leben, gemeinsam sorgeberechtigt, mit ihrem Kleinkind zusammen in Italien. Die Eltern trennen sich, die Mutter zieht aus und entführt das damals 14 Monate alte Kind kurz darauf, trotz Untersuchungsverfügung des italienischen Jugendgerichts, nach Österreich. Die österreichischen Gerichte verweigern dem Vater nachhaltigen Rechtsschutz und wenden in einer Reihe von Entscheidungen das Recht am österreichischen

Aufenthaltort an. Sie behaupten, sie seien hierfür zuständig. Das italienische Gericht andererseits versucht im Interesse des Kindes zu vermitteln. Es hebt die erste Verfügung auf und erlaubt der Mutter, mit dem Kind zunächst in Österreich zu bleiben, bis ein Gutachten zum Kindeswohl erstellt werden kann. Die Mutter hintertreibt jedoch, trotz gegenständlicher Zusage, väterliche Besuche beim Kind in Österreich. Ein Gutachten kann deshalb nicht erstellt werden. Nun wird es dem italienischen Gericht zu bunt. Es ordnet die sofortige Rückführung des Kindes nach Italien an. Das erstinstanzliche österreichische Gericht verweigert die Vollstreckung dieser Entscheidung wegen »schwerwiegender Gefahr eines seelischen Schadens für das Kind«. Die zweite Instanz entscheidet in Einklang mit europäischem Recht. Die dritte (oberste) Instanz Österreichs legt die Sache dem EuGH vor.

Der Gerichtshof entscheidet zur VO 2201/2003 und zum Hager Übereinkommen über Kindesentführung von 1980 kurz zusammengefasst:

- In aller Regel sind und bleiben die Gerichte des Staates, in dem das Kind unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für alle weiteren (Sorgerechts-)Entscheidungen zuständig (Rn 81).

- Das Argument der Vermeidung »unnötiger Ortswechsel des Kindes« zieht nicht. Das Ziel, von Kindesentführungen abzuschrecken und das Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und auf direkte Kontakte zu beiden Elternteilen (Art. 24 Abs. 3 GRC) hat Vorrang vor den durch Ortswechsel möglicherweise verursachten Unannehmlichkeiten (Rn 63 f).

- Die Durchsetzung von Entscheidungen des zuständigen Gerichts darf im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht mit dem Argument, Änderungen der Umstände des Kindeswohls seien eingetreten, abgelehnt werden. Solche Entscheidungen sind vom Gericht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts vor der Entführung zu treffen (Rn 80 ff).

EuGH, U. v. 1.7.2010, C-211/10 PPU (Povse)

Richter: Lenaerts, Silva de Lapuerta, Juhász, Malenovský, Svabý

Fundstelle: Dokument 1325 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Für Migrationsanwälte dürfte an dieser Entscheidung besonders wichtig sein, welcher großen Wert der EuGH auf Art. 24 Abs. 3 GRC legt: Regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen.

EU-Handbuch Visumanträge

Auf der Grundlage von Art. 51 des Visakodex (VK) (ANA 2010, 10 – Dok 1241a) veröffentlicht die EU-Kommission Weisungen für die »Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa« in einem umfassenden Handbuch. Die Lektüre lohnt sich, weil auch deutsche Auslandsvertretungen hieran gebunden sind. Besonders interessant:

- Auch in Stoßzeiten soll innerhalb längstens 2 Wochen ein Termin zur Antragstellung vergeben werden; in Notfällen sehr viel schneller.

- Ab Entscheidung über die Zulässigkeit eines Visumantrages muss die Sachentscheidung innerhalb von 15 Tagen getroffen werden (vgl. auch Art. 23 VK).

- Freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen (also Familienangehörige von Unionsbürgern), die ein Visum benötigen, darf auch bei Benutzung externer Dienstleister keine Gebühr für eine Terminvereinbarung berechnet werden, vielmehr ist direkter (auch telefonischer) Zugang zur Auslandsvertretung zu gewährleisten.

- Drittstaatsangehörige Familienangehörige müssen bestimmte Fragen des gemeinsamen Visumformulars nicht ausfüllen.

Beschluss der EU-Kommission v. 19.3.2010,

K(2010) 1620 endgültig

Fundstelle: Dokument 1326 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Visakodex s. auch Westphal / Brokemeier, NVwZ 2010, 621. Zum Schengen-Acquis, s. Winkelmann, ZAR 2010, 213ff & 270ff.

EU-Türkei – Stillhalteklauseln: EuGH soll deutsche Rechtspraxis überprüfen

Wie erinnerlich, hat sich das BVerwG geweigert, Rechtsänderungen im AufenthG auf ihre Vereinbarkeit mit den Standstill-Klauseln des Assoziationsrechts durch den EuGH überprüfen zu lassen (U. v. 8.12.2009, ANA 2010, 12 – Dok 1246 = InfAusLR 2010, 274). Nunmehr äußert ein Obergericht Zweifel, ob dieses Judikat ohne Überprüfung in Luxembourg Bestand haben kann:

Ein Türke hatte nach Eheschließung mit einer Deutschen einen Aufenthaltstitel mit Berechtigung zur Arbeit erhalten, der später noch einmal verlängert wurde. Vor Ablauf von 2 Jahren nach Eheschließung trennten sich die Eheleute. Nach Kenntniserlangung befristete die ABH die zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis. Da, im November 2006, hatte der Mann weniger als 1 Jahr beim selben Arbeitgeber gearbeitet; er arbeitete allerdings im Mai 2010 immer noch dort.

Im anschließenden Klageverfahren wurde er mit seinen europarechtlichen Argumenten nicht gehört. Im Verfahren auf Zulassung der Berufung weist das OVG darauf hin, dass die Berufung zuzulassen sein wird, weil dem EuGH, wie von der Anwältin geltend gemacht, zumindest folgende Fragen vorzulegen sein werden:

- Kann sich ein Türke auf Art. 10 ARB Nr. 1/80 EG-Türkei berufen, wenn die ABH eine Regelung mit Wirkung für die Vergangenheit trifft? Mit solcher Maßnahme wird nämlich dem türkischen Arbeitnehmer entweder ein Recht nach Art. 6 ARB Nr. 1/80 genommen oder verhindert, dass er ein solches Recht erwirbt (siehe dazu auch die Entscheidung des EuGH im Fall Güzeli, ANA 2007, 2 – Dok 589).

- Gilt die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB Nr. 1/80 auch für die durch § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG (neu) eingeführte Regelung über die Wirksamkeit von ausländerbehördlichen Entscheidungen? Nach altem Recht hatte nämlich ein Rechtsmittel gegen den Widerruf eines Aufenthaltstitels in vollem Umfang aufschiebende Wirkung.

Nach diesen Hinweisen des Gerichts haben sich die Parteien des Rechtsstreits verglichen, weil der Ausländer, durch lange Verfahrensdauer zermürbt, eine weitere Verzögerung durch Vorlage an den EuGH nicht wünschte.

Das erstinstanzliche Urteil und der Zulassungsantrag der Kollegin werden zum besseren Verständnis beigefügt.

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

VG Köln, U. v. 19.1.2009, 5 K 2521/08

Richter: Reuter

Fundstelle: Dokument 1327 a) im Internet

Begründung Zulassungsantrag v. 3.4.2009

Fundstelle: Dokument 1327 b) im Internet

Protokoll OVG NRW v. 10.5.2010, 19 A 546/09

Richter: Dr. Bülter

Fundstelle: Dokument 1327 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wir haben dem BVerwG vorgeworfen, dass es gegenüber der Rechtsprechung des EuGH trotz entwickelt hat (ANA 2010, 19). Noch pointierter kritisiert der Kollege Rolf Gutmann das Verhalten des 1. Senats des obersten deutschen Verwaltungsgerichts als »irrational« (InfAusLR 2010, 280).

Es ist bedauerlich, aber es muss erneut gesagt werden: Wenn das Höchstgericht sich seiner Verpflichtung zur Vorlage nach Luxembourg verweigert, dann sollten diese Versäumnisse durch Untergerichte, wie schon in der Vergangenheit geschehen, korrigiert werden. Beispiele für notwendige Fragen an den EuGH hat das OVG NRW formuliert.

Import von Freizügigkeitsrechten verhindert Inländerdiskriminierung

Hier hatte ein Drittstaatsangehöriger mit seiner deutschen Ehefrau eine Zeit lang in Dänemark gelebt und gearbeitet. Als man nach Deutschland zurückkehrte, verweigerte die ABH einen Aufenthaltstitel und drohte die Abschiebung an. Sie bezog sich auf das AufenthG. Begründung: Die Eheleute bezogen in Deutschland ja Sozialleistungen, deshalb sei Freizügigkeit nicht gegeben. Erst das OVG muss dies korrigieren: In den sog. »Rückkehrfällen« gilt unmittelbar Unionsrecht. Wie der EuGH in der Rechtsache

Eind, U. v. 11.12.2007 (C-291/05) entschieden hat, ist das Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen unabhängig davon, ob der Unionsbürger nach Rückkehr in seinen Herkunftsmitgliedstaat einer Erwerbtätigkeit nachgeht oder nicht.

OVG Bremen, B. v. 17.8.2010, 1 B 166/10

Richter: Prof. Alexy, Dr. Grundmann, Dr. Bauer

Einsender: Richterkollegium des OVG

Fundstelle: Dokument 1328 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das OVG erkennt zwar, dass bei deklaratorischen Aufenthaltsrechten § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (fehlende aufschiebende Wirkung) keine Anwendung findet (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU). Es meint dann aber, weil die ABH das Freizügigkeitsrecht verneint und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach nationalem Recht versagt habe, bedürfe es einer Verfügungsverfügung nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das dürfte falsch sein. Vielmehr wäre lediglich festzustellen gewesen, dass dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt.

Familiennachzug, Sicherung des Lebensunterhalts und Europarecht

Ein weiteres Gericht folgt dem EuGH bei dessen Auslegung der Familienzusammenführungs-RL im Urteil vom 4.3.2010 (Chakroun, ANA 2010, 11 – Dok 1242). In ausdrücklichem Widerspruch zu Entscheidungen des BVerwG urteilt die Kammer, dass die Freibeträge des SGB II bei der Berechnung des Lebensunterhalts nicht vom verfügbaren Erwerbseinkommen abgesetzt werden dürfen. Hierbei handelt es sich jedenfalls sicher nicht um »Sozialhilfe« im europarechtlichen Sinn, weil die Freibeträge belassen werden, um Anreiz zur Arbeit zu geben (Rn. 34 ff.). Offen gelassen wurde die Frage, ob es sich bei SGB II-Leistungen insgesamt überhaupt um »Sozialhilfe« im europarechtlichen Sinne handeln kann.

VG Berlin, U. v. 17.6.2010, 15 K 239.09 V

Richter: Görlich, Krisch, Erckens

Einsender: RA Matthias Bauer, Stuttgart

Fundstelle: Dokument 1329 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch VG Frankfurt/M., ANA 2010, 19 – Dok 1288.

Bedauerlicherweise erörtert die Entscheidung nicht, dass das BVerwG noch am 30.4.2009 (1 C 3.08), also reichlich sieben Wochen nach Veröffentlichung des Urteils Chakroun, den Vorgaben des EuGH nicht entsprochen hatte. Hoffentlich wird die zugelassene Sprungrevision eingelegt und das BVerwG nimmt Gelegenheit, zumindest an diesem Punkt, auf den Boden europäischen Rechts zurückzukehren.

Staatsangehörigkeitsverlust nach Antragswerb wann?

§ 25 Abs. 1 S. 1 StAG sieht einen Verlustgrund vor, wenn ein Deutscher auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Was ist aber in Fällen, in denen der Deutsche keine positive Kenntnis von seiner Staatsangehörigkeit hat? Hierzu hatte das BVerwG bereits früher (U. v. 10.4.2008, 5 C 28.07) entschieden, dass wegen der hohen Bedeutung von Art. 16 Abs. 1 GG der Verlust nur dann eintreten kann, wenn ein »Kennenmüssen« vorlag. Dies wird nunmehr vertieft: Kennenmüssen ist nicht gleichbedeutend mit grob fahrlässiger Unkenntnis. Es ist kein auf die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit bezogenes Tatbestandsmerkmal, weshalb sich auch die Frage einer etwaigen Nachforschungsobliegenheit nicht stellt (Rn 14).

Zugunsten eines Deutschen wurde dies entschieden in folgendem Fall: Er wurde 1964 in Kasachstan geboren. 1991 beantragte er die Aufnahme als Aussiedler, was rechtskräftig wegen fehlender Deutschkenntnisse abgelehnt wurde. 1998 beantragte er in Deutschland die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder einer Bescheinigung nach Art. 116 Abs. 1 GG. Dies wurde abgelehnt, die Entscheidung aber später aufgehoben. Im Januar 2001 wurden beim Bundesverwaltungsamt Anträge auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweis oder Bescheinigung über die Eigenschaft als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit gestellt. Der

Kläger zog danach von Kasachstan nach Weißrussland (Belarus) um und stellte im Dezember 2001 im vereinfachten Verfahren einen Antrag auf Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit, dem unverzüglich entsprochen wurde.

Da nachgewiesen ist, dass der Kläger als eheliches Kind von einem Deutschen abstammt, es in der Vergangenheit zwei deutsche Behörden abgelehnt hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit des Klägers festzustellen (auch wenn eine dieser Entscheidungen später aufgehoben wurde), und weil bei Beantragung der Staatsangehörigkeit von Belarus über die Anträge von Januar 2001 an das Bundesverwaltungsamt noch nicht entschieden war, liegt kein Kennenmüssen der deutschen Staatsangehörigkeit vor. Ergebnis: Der Kläger (und seine Kinder) sind Deutsche.

BVerwG, U. v. 29.4.2010, 5 C 5.09

Richter: Dr. Brunn, Prof. Dr. Berlitz, Stengelhofen, Dr. Störmer

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1330 im Internet

Einbürgerung – Gebührenermäßigung bei längerfristigem Sozialhilfebezug

Ein hier geborenes Kind wird im Alter von 10 Jahren eingebürgert. Kostenpunkt 255 EUR. Die Landeshauptstadt Dresden ist scheinbar klamm. Der Antrag auf Gebührenermäßigung des mit seiner Familie Sozialleistungen beziehenden Kindes wird abgelehnt. Immerhin habe der Vater sich die Gebühren doch von der Großfamilie geliehen. Der Vater hatte sofort gezahlt, um eine »Verzögerung der Einbürgerung durch eine Auseinandersetzung um die Gebührenerhöhe« zu vermeiden.

Im Widerspruchsverfahren wird die Einbürgerungsgebühr, wie gewünscht, auf 100 EUR festgesetzt. Dies unter Heranziehung der Grundsätze des Urteils des BVerwG vom 16.11.2006 (5 C 26.05).

Landesdirektion Dresden, Bescheid v. 6.3.2010, Az.: 23-1012

Verfasserin: Frau Alexandra Niepel-Kohler

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 1331 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch VG Dresden, ANA 2009, 4 – Dok 1010 a). Dass der Vater sich das Geld geliehen hatte, war eigentlich nicht nötig. Gegen den Gebührenbescheid konnte, wie geschehen, Rechtsmittel eingelegt werden. In der hier gegebenen Situation hätte ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung spätestens beim Gericht Erfolg haben müssen (§ 80 Abs. 6 VwGO). Wenn die Behörde die Einbürgerungsurkunde nicht herausgeben wollte, hätte man sie hierzu durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwingen können, denn es ist nicht zulässig, die Aushändigung der Urkunde von der Zahlung der Gebühren abhängig zu machen.

Visum und Religionsfreiheit

Ein indischer Geistlicher (»Granthi«) beantragt ein Visum für vier Jahre Tätigkeit als Seelsorger einer Sikh-Gemeinde in Deutschland. Er legt einen Arbeitsvertrag vor: Bruttogehalt 1100 EUR bei freier Kost und Logis. Bei einem vorausgegangenen Antrag hatte er keine Dauer seiner geplanten Tätigkeit angegeben, weshalb die ABH dazu die Zustimmung versagte: Es sei ja ein Daueraufenthalt geplant, das ergäbe sich aus dem vorgelegten unbefristeten Arbeitsvertrag. Dann reiche aber nach prognostizierten 21 weiteren Arbeitsjahren die Alterssicherung nicht aus. Beim aktuellen Antrag beantwortet der Mann in Englisch die (vierteilige) »Frage Nr. 26« im Formular (aus/von Deutschland ausgewiesen/abgeschoben, Antrag auf AE abgelehnt oder Einreise nach dort verweigert?) mit Nein. Belehrung über die Folgen falscher Angaben war erfolgt.

Die ABH verweigert wiederum die Zustimmung. Zusätzlich zu der ursprünglichen nun auch noch mit diesen hanebüchenden Begründungen: Der Mann habe Ausweisungsgründe verwirklicht, weil er eine Falschaussage gemacht habe. Es sei doch bereits ein Visumantrag abgelehnt gewesen. Außerdem dürfe bei den Sikh jeder Glaubensangehörige rituelle Handlungen vornehmen, also bedürfte es gar keines Seelsorgers. Die Sikh-Gemeinde hätte ja schon bei Errichtung des Tempels gewusst, dass eine Person zur Leitung der Gottesdienste benötigt werde.

Das VG verpflichtet zur Neubescheidung:

- Die Prognose der Unterhaltssicherung bis ins Rentenalter des Ausländers hinein ist abwegig.

- Der Ausländer hat auch keine falschen Angaben gemacht, denn die Verneinung der »Frage Nr. 26« war nicht falsch: Es war kein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden, sondern ein Visum.

- Bei der Neubescheidung wird die Behörde die Religionsfreiheit zu beachten haben. Eine »Bedarfsprüfung« ist nicht zulässig.

VG Berlin, U. v. 11.6.2010, VG 4 K 322.09 V

Richter: Paternmann

Einsender: RA Ernst Lauffer, Augsburg

Fundstelle: Dokument 1332 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hier sollte wieder einmal die besonders aus Bayern bekannt gewordene, beliebte »Anspruchsverneinungsmaschine« eingesetzt werden. Angeblich falsche Angaben, was einen Ausweisungsgrund darstellen kann, wenn Belehrung vorher erfolgt ist. Man sieht: Solche Kriminalisierungsversuche klappen nicht immer.

Einholung Aufenthaltstitel im Inland?

Welche Unverschämtheiten sich Bürger von Behörden und Gericht anhören müssen: Ein Deutscher ehelicht seine russische Ehefrau in Dänemark, wo dies alles viel unbürokratischer geht. Sie war völlig legal mit polnischem Schengen-Visum eingereist. Die ABH verweigert den Aufenthaltstitel mit folgender Begründung: Die Steuerungsmechanismen des AufenthG dürften nicht lahm gelegt und die vorgesehenen Zugangskontrollen nicht unterlaufen werden. Der Ehemann, der arbeitslos sei, könne ja gerne seine Frau nach Russland begleiten, während sie dort auf ein »richtiges« Visum wartet. Der VG-Richter setzt noch einen drauf: In arrogant-verächtlichem Ton macht er das Menschenrecht auf Zusammenleben mit dem Ehepartner nieder. »Ehetourismus« sei unerwünscht. Die Frau soll gefälligst ausreisen, im Ausland die Sprache erlernen und dann bei der Deutschen Botschaft »Bitte, Bitte« machen. In vergleichbaren Fällen durch das übergeordnete Gericht geäußerten Bedenken sei nicht zu folgen.

Das OVG fährt dem Richter in die Parade:

- Unklar ist, was unter dem Begriff der Einreise nach § 39 Nr. 3 AufenthV gemeint ist.

- Der angenommene Visumverstoß wäre nur dann erheblich, wenn, was ungeklärt ist, Belehrung über Folgen angeblich falscher Angaben erfolgt ist.

- Völlig offen ist, wann deutsche Sprachkenntnisse vorliegen müssen: Vor Einreise oder im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Einsender: RA Michael Amiragov, Frankfurt/M.

VG Köln, B. v. 1.6.2010, 5 L 169/10

Richter: Bamberger

Fundstelle: Dokument 1333 a) im Internet

OVG NRW, B. v. 13.7.2010, 19 B 796/10

Richter: Kampmann, Gelberg, Sarnighausen

Fundstelle: Dokument 1333 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Leider hat das OVG eine weitere Chance verpasst, Europarecht anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit durch das (Ehe)Paar wird überhaupt nicht erörtert. Ebenso wenig die unsägliche Inländerdiskriminierung. Die ABH hatte sich übrigens ausdrücklich gewei-gert, eine Stillhalteusage gegenüber dem OVG abzugeben, stattdessen kündigte sie die Abschiebung an. Zu dieser weiteren Frechheit leider auch kein Wort des Obergerichts.

Die Entscheidung des Kölner Verwaltungsrichters wird nur deshalb nicht in die Rubrik »Die Entgleisung« aufgenommen, weil sie korrigiert worden ist. Zu vergleichbarem Verhalten des Richters siehe ANA 2010, 13. Dieser Richter macht auch Fortbildungen im Ausländerrecht für Rechtsanwälte. Ob es da keine qualifiziertere Person gibt?

Familiäre Lebensgemeinschaft

wenn ein Partner im Ausland studiert

Bei der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis gibt die mit einem Deutschen verheiratete Ausländerin wahrheitsgemäß an, dass ihr Ehemann seit 2006 in London studiert. Na prima, denkt die ABH,

dann sind wir gleich zwei auf einmal los: Sie versagt die Erteilung des Aufenthaltstitels und nimmt auch gleichzeitig noch die letzte befristete Erlaubnis von 2007 mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Die sei rechtswidrig erteilt worden. Wenn der Ehemann im Ausland studiert, könne in Deutschland keine familiäre Lebensgemeinschaft geführt werden, so die ABH. Sie erteilt auch gleich noch guten Rat: Die Ehefrau könne doch nach London zu ihrem Ehemann ziehen.

Dumm nur, dass die Eheleute ihr Leben genau so leben wollen, wie sie es gerade tun. Also wird geklagt. Das Gericht entscheidet: Wo die Ehe geführt wird und wie, geht den Staat nichts an. Die Ehepartner hatten so viele Indizien für ein Fortbestehen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft dargetan (Telefonate, Besuche, gemeinsame Pläne), dass die studienbedingte räumliche Trennung unerheblich ist.

VG Frankfurt/M., U. v. 8.4.2010, 7 K 2014/09.F

Richterin: Ottmüller

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 1334 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Schade nur, dass die Richterinnen das Ehepaar für beweisbelastet hält, ob sie eine Ehe führen oder nicht. Von Rechts wegen ist es genau umgekehrt, jedenfalls, wenn wie hier, der Aufenthaltstitel zurückgenommen werden soll, vgl. BVerwG, ANA 2010, 12 – Dok 1246.

Ein Aufenthaltstitel für mehrere Zwecke

Der »Kampf um den richtigen Zweck des Aufenthaltstitels« gewinnt, wie vorausgesagt, immer mehr an Bedeutung. Dies liegt auch an der »Zwecklehre«, die das BVerwG dem AufenthG übergestülpt hat. Da unterschiedliche Aufenthaltsw Zwecke verschiedene Konsequenzen haben (bei der Verfestigung, im Sozialrecht, bei der Einbürgerung), ist es wichtig, dass Aufenthaltstitel zu jedem in Betracht kommenden Zweck erteilt werden. Besonders da, wo Ansprüche verbrieft sind. Beispiel: Der anerkannte Asylberechtigte, der deutsch verheiratet ist.

In letzter Zeit erfährt die Redaktion häufiger von Behördenentscheidungen, die diese Selbstverständlichkeit in Zweifel ziehen. Ein Ausländer könne einen Aufenthaltstitel immer nur für einen Zweck besitzen, er müsse sich eben entscheiden.

Zum Beleg, dass Obergerichte dies anders sehen, wird ein Vergleich veröffentlicht, in dem sich die ABH auf Vorschlag des Gerichts verpflichtet, einem türkischen jungen Mann sowohl die nationale Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige zu erteilen, als auch einen assoziationsrechtlichen Aufenthalt zu notifizieren.

VGH Ba-Wü, Prot. v. 12.5.2010, 11 S 1902/09

Richter: Funke-Kaiser, Prof. Dr. Bergmann, Epe

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1335 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Mit diesem Vergleich fand das Verfahren, in dem über die Fortgeltung des Vier-Augen-Prinzips im Assoziationsrecht gestritten wurde, auf Wunsch des Betroffenen ein Ende, siehe ANA 2010, 12 – Dok 1247.

Ob es allerdings zulässig ist, wie geschehen, die Rücknahme einer Ausweisungsverfügung unter eine auflösende Bedingung zu stellen, muss bezweifelt werden. Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes dürfte ebenso bedingungsfeindlich sein, wie dessen Gegenteil.

Aufenthaltsgrund Verwurzelung

Ein 15-jähriger Junge, hier geboren und seitdem hier lebend, soll abgeschoben werden, weil die Eltern (seit 22 Jahren in Deutschland) die Behörden über ihre wahre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht haben.

Erst das Obergericht untersagt die Abschiebung bis zur Klärung in der Hauptsache mit folgenden Erwägungen:

- Das Kind hat große Integrationsleistungen erbracht. Es besucht die Schule mit überdurchschnittlichem Erfolg.

- Dies zeugt von besonderem Engagement schon deshalb, weil die Eltern kaum Deutsch sprechen.

- In der Türkei würde sich der Junge nur schwer zurechtfinden, weil in der Familie arabisch gespro-

chen wird, weshalb er dort wohl kaum einen höheren Bildungsabschluss erreichen könnte.

- Es würde eine Trennung von der Kernfamilie erfolgen, da 5 seiner Geschwister Aufenthaltstitel haben. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) nahe. Da das Kind nicht abgeschoben werden darf, gilt dies auch für seine erziehungsberechtigten Eltern.

OVG NRW, B. v. 10.8.2010, 18 B 623/10

*Richter: Dr. Schnell, Lenarz, Dr. Duesmann
Einsender: RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg
Fundstelle: Dokument 1336 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Dringend überprüfen sollte das OVG allerdings seine unwissenschaftliche Behauptung, dass eine Verwurzelung von Kindern nicht so tiefgehend sein könne, wie bei jungen Erwachsenen (S.4).

Botschaft des Kosovo:

Passausstellung nur bei Vorlage eines kosovarischen Personalausweises

Personen aus Kosovo können in Deutschland vom kosovarischen Konsulat nur dann Pässe erhalten, wenn sie im Besitz eines Personalausweises der Republik Kosovo sind. Solche Ausweise werden ausschließlich im Kosovo ausgestellt. Wer also keinen Personalausweis besitzt, muss ihn erst im Kosovo holen. Dafür erteilt die Botschaft Reisedokumente für eine einmalige Rückreise.

Auskunft der Botschaft v. 17.8.2010

*Verfasser: Vizekonsul Hamdi Rejica
Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund
Fundstelle: Dokument 1337 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Auf telefonische Nachfrage des Einsenders erläuterte die Botschaft am 3.9.2010 zu ihren etwas missverständlichen Formulierungen Folgendes: Es gäbe Personen, die zwar einen (ggf. alien) Pass besitzen aber keinen kosovarischen Ausweis, welcher erst seit Mitte 2008 ausgestellt wird. Wenn eine solche Person ihren Pass verliert oder er beschädigt ist, kann ein neuer Pass nur im Kosovo ausgestellt werden, weil zuvor ein Ausweis beantragt werden muss.

Eritrea – Aufbausteuer vor Ausstellung von Pass oder Personenstandsurkunde

Die eritreischen Behörden verlangen von ihren Staatsangehörigen im Ausland vor Ausstellung von Urkunden (auch durch Botschaften und Konsulate) die Entrichtung einer Steuer in Höhe von 2% des (kumulierten) Familieneinkommens pro Jahr, selbst wenn ein Familienangehöriger nicht aus Eritrea stammt. Das gilt auch für Einkünfte aus Sozialhilfeleistungen. Hat jemand z. B. 5 Jahre nicht gezahlt, muss er vor Inanspruchnahme jedweder staatlicher Dienstleistung für 5 Jahre nachzahlen.

Es wird auch davon berichtet, dass für den Fall der Nichtzahlung mit Repressalien gegen in der Heimat verbliebene Angehörige gedroht wird.

Die Redaktion hatte die Botschaft von Eritrea in Berlin und das Konsulat in Frankfurt je zwei Mal um Stellungnahme hierzu gebeten. Reaktion erfolgte nie. So kann man »Diplomatie« auch betreiben.

Die Existenz und das Verlangen nach der Steuer wird durch eine Vielzahl von Dokumenten belegt. Die Entrichtung der Steuer gilt als unzumutbar, weshalb z. B. Reisedokumente auszustellen sind.

Interessant auch: Die Deutsche Botschaft kann in Eritrea keine Dokumente besorgen.

Lagebericht des AA v. 5.8.2008 (dort S. 19)

*Verfasser: Unbekannt
Fundstelle: Dokument 1338 a) im Internet*

Einsenderin: RAin Antje Becker, Frankfurt/M.:

Erklärung des ehemaligen dritten Sekretärs der eritreischen Botschaft Beirut v. 26.5.2003

*Verfasser: Abdel Aziz Hassan Khiair
Fundstelle: Dokument 1338 b) im Internet*

Schreiben Hessischer IM v. 5.2.2004

*Verfasser: Herr Klump
Fundstelle: Dokument 1338 c) im Internet*

Schreiben Botschaft Asmara v. 26.1.2005

*Verfasser: Michael Heller
Fundstelle: Dokument 1338 d) im Internet*

SFH-Länderanalyse v. 13.4.2010

Verfasser: Marco Looser

Fundstelle: Dokument 1338 e) im Internet

Reiseausweis für subsidiär Geschützte?

Bei einer Äthiopierin war im Folgeverfahren wegen expolitischer Aktivitäten ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden. Das VG sah sich an der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG gehindert. Nunmehr, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, verweigert die ABH die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer und verpflichtet die subsidiär Geschützte sogar, bei der Botschaft des Verfolgerstaates zwecks Ausstellung eines Passes vorzusprechen und dort alle erforderlichen Angaben zu machen.

Im Beschwerdeverfahren wird dann (endlich) Prozesskostenhilfe bewilligt: Es spricht viel dafür, dass die Vorsprache bei der Heimatbotschaft unzumutbar ist. Außerdem erscheint ihre verfolgungsrechtliche Situation im Kern und vom Ergebnis her mit der eines Flüchtlings (§ 60 Abs. 1 AufenthG) vergleichbar. Auch wenn die Passbeantragung nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erfüllt, ist es nicht fern liegend, dass solche Vorsprache als »erneute Unterschutzstellung« gewertet werden würde.

BayVG, B. v. 12.7.2010, 19 C 10.1204

*Richter: Krodel, Hermann, Häberlein
Einsender: RA Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1339 im Internet*

Kosovo: Roma Kinder ohne Chancen

Rund 12.000 Roma aus dem Kosovo sind von Abschiebung bedroht. Im Durchschnitt leben sie seit 14 Jahren in Deutschland. Etwa die Hälfte von ihnen sind Kinder unter 18 Jahren, die meisten hier geboren. Das von der Bundesregierung geschlossene Rückführungsabkommen nimmt auf sie keine Rücksicht. UNICEF untersucht das Schicksal Zurückgekehrter: 3/4 der Kinder gehen nicht zur Schule. Fast alle leben in extremer Armut. Sie werden im Kosovo (weiter) diskriminiert. Eine nicht unbedeutliche Zahl lebt auf bioverseuchten Grundstücken, die ihre Gesundheit (Bleivergiftung) noch weiter bedroht.

Zur Situation von Kindern kosovarischer Roma, Ashkali und Ägypter in Deutschland und nach ihrer Rückführung in den Kosovo 2010

*Verfasser: Verena Knaus, Peter Widmann
Einsender: Stephan Kefler, Brüssel
Fundstelle: www.unicef.de/roma-studie-2010.html & Dokument 1340 im Internet*

Abschiebungskosten: Erstattung für Begleitpersonen nur bei Notwendigkeit

Die Pflicht zur Erstattung von Abschiebungskosten ergibt sich aus §§ 66, 67 AufenthG. Für Begleitpersonen müssen Kosten aber nur dann bezahlt werden, wenn Begleitung erforderlich war. Hierbei genügt es nicht, lediglich auf Grund schematischer Betrachtung, etwa wegen einer vorliegenden Vorstrafe, von einer Erforderlichkeit auszugehen. Die Amtsermittlungspflicht verlangt eine zutreffende Prognose. Im konkreten Fall war ein Ausländer ohne weitere Prüfung alleine deshalb von drei (!) Personen bei der Abschiebung begleitet worden, weil im Register eine Vorstrafe wegen Bedrohung (Verurteilung zu 40 Tagessätzen) vermerkt war. Bei dieser Sachlage bewilligt das Gericht PKH für die Klage gegen den Heranziehungsbescheid.

VG Lüneburg, B. v. 22.7.2010, 3 A 113/09

*Richter: Dr. Thorn-Christoph, von Alten, Dr. Vogt
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1341 im Internet*

SGB II-Leistungen für Unionsbürger

In der Entscheidung Vatsouras (ANA 2009, 30 – Dok. 1250 b) hat der EuGH bezweifelt, dass SGB II-Leistungen »Sozialhilfe« im Sinne europäischer Vorschriften sind. Das greift das LSG auf und verpflichtet den Sozialleistungsträger zu Zahlungen an eine Unionsbürgerin. Diese hat zwei geringfügige Beschäftigungen inne. Die Behörde meint, das mache sie nicht zur Arbeitnehmerin. Sie sei lediglich arbeitsuchend und deshalb nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Das

Gericht bestätigt die Arbeitnehmereigenschaft unter Hinweis auf umfangreiche EuGH-Rechtsprechung: Wer mehr als 100 EUR monatlich verdient, ist Arbeitnehmer im europarechtlichen Sinn.

LSG Rheinland-Pfalz, B. v. 5.7.2010, L 3 AS 126/10 B ER

*Richter: Lauer, Büchel, Dr. Holzheuser
Einsender: RA Michael Koch, Würzburg
Fundstelle: Dokument 1342 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

S. auch SG Köln, ANA 2010, 15 – Dok 1271.

Wichtig ist auch folgendes:

Die Unionsbürgerin hatte früher eine Arbeitslaubnis-EG für eine Tätigkeit, die sie nie aufgenommen hat. Ein Jahr nach Erteilung dieser Arbeitslaubnis wurde ihr eine Arbeitsberechtigung-EG (§ 12 a Abs. 1 S. 1 ArGV) erteilt. Es kommt nämlich nach dieser Vorschrift und den Beitrittsverträgen nur auf die »Zulassung zum Arbeitsmarkt« und nicht darauf an, ob auch tatsächlich gearbeitet wurde.

Welche Sozialleistungen bei Aufenthaltstitel zu mehreren Zwecken?

Bei einer Schwerstraumatisierten aus dem Kosovo hatte das BAMF ein Abschiebungsverbot festgelegt. Sie hat Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Ehemann und Kinder wurden von der ABH mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgesehen. Vor Gericht erstritten sie, dass ihnen zusätzlich Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG (aus familiären Gründen) erteilt werden müssten. Mit dem einen Zweck (humanitär) gibt es nur AsylbLG-Leistungen. Mit dem anderen Zweck besteht Anspruch auf SGB II-Leistungen. Und was macht die ARGE? Sie verweigert Leistungen, weil ja (auch) Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen besteht.

Das macht das Gericht nicht mit: Die Anspruchsberechtigung nach SGB II ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 AsylbLG. Und aus der Gesetzesbegründung, weil Personen, die (auch) einen »stärker verfestigten Aufenthalt« haben, nicht dem AsylbLG unterfallen sollen.

SG Aachen, U. v. 28.7.2010, S 5 AS 89/09

*Richter: Dr. Wille
Fundstelle: Dokument 1343 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Schade nur, dass der Richter nicht wusste, dass ein beim Sozialamt gestellter Antrag auch für und gegen die ARGE wirkt (§ 16 Abs. 2 SGB II). Sonst hätte er die Klage nicht teilweise als unzulässig abweisen dürfen.

Schwerbehindertenausweis mit Duldung

Gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) liegt (jedenfalls auch) bei einem geduldeten Aufenthalt von mehr als 6 Monaten vor, wenn keine Beendigung des Aufenthalts in Sicht ist. Ob der Aufenthalt voraussichtlich länger dauert, ist prognostisch auch schon vor Ablauf der sechsmonatigen Aufenthaltszeit feststellbar (Rn 41). So entscheidet das Gericht im Fall eines seit vielen Jahren geduldeten Mannes, der an Epilepsie und diversen psychischen Erkrankungen leidet. Er hatte einen Schwerbehindertenausweis. Diesen wollten die Behörden in Baden-Württemberg wegnehmen. Hiermit bestätigt das BSG seine Rechtsprechung von 1999. Es bezieht sich zur Begründung auch auf das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

BSG, U. v. 29.4.2010, B 9 SB 2/09 R

*Richter: Loytved, Knörr, Kruschinsky
Einsender: Georg Classen, Berlin
Fundstelle: Dokument 1344 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Am selben Tag wies das BSG (B 9 SB 1/10 R) auch die Revision gegen das Urteil des LSG NRW (ANA 2010, 22 – Dok 1309) zurück.

Kindergeld für Türken immer nach 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland

Nun ist das »Vorläufige Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit ...« vom 11.12.1953 höchstrichterlich ausgelegt worden. Bisher war schon klar: Türkische Staatsangehörige haben bereits nach

sechs Monaten »Wohnen« in Deutschland ohne Einschränkung Anspruch auf Kindergeld. Auf den Aufenthaltsstatus kommt es nicht an. Die Ministerialverwaltung allerdings wollte dies nicht anwenden auf Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben (müssen). Das sei kein »Wohnen« nach deutschem Verständnis. Hierzu der BFH: Es kommt ausschließlich auf den englischen und französischen Wortlaut der Vorschrift und damit darauf an, ob sich ein türkischer Staatsangehöriger in Deutschland aufhält oder nicht.

*BFH, Gerichtsbescheid v. 17.6.2010, III R 42/09
Richter: Boeker, Görke, Dr. Selder, Dr. Banniza, Michl*

*Einsender: RA J.-E. Enderlein, Leipzig
Fundstelle: Dokument 1345 im Internet*

BVerfG und AsylbLG

Das AsylbLG wurde 1993 eingeführt, nachdem Sozialhilfeträger vor den Verwaltungsgerichten damit gescheitert waren, eine vom Städte- und Gemeindebund ausgegebene Kürzungsparole durchzusetzen, dass Asylsuchende einen »geringeren Ernährungsbedarf« hätten. Seit 17 Jahren erhalten viele bedürftige Ausländer in Deutschland, beileibe nicht nur Asylbewerber, unverändert niedrigere Leistungen als andere Menschen.

Nachdem das BVerfG zu den Leistungsgesetzen für »normale Menschen« am 9.2.2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) geurteilt hatte, dass der Gesetzgeber seine Hausaufgaben neu machen muss, ist die Diskussion entbrannt, welche Auswirkungen dies auf das AsylbLG hat. Der Deutsche Caritasverband fordert, dass die Erkenntnisse aus dieser Entscheidung auch auf das AsylbLG angewandt werden, und dass endlich eine Anpassung der Regelleistungen erfolgt.

Forderungen des DCV v. 15.6.2010

Verfasser: Prof. Dr. Georg Cremer

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1346 im Internet

Endlich: AsylbLG wird

BVerfG zur Prüfung vorgelegt

Der Senat hält die Regelsätze für verfassungswidrig und ruft deshalb das BVerfG an, aus diesen Gründen:

- Die Sätze sind seit 1993 unverändert; das BMAS ist seiner Verpflichtung zur Neufestsetzung nicht nachgekommen.

- Die Sätze sind viel zu niedrig.

- Es gab und gibt kein sachgerechtes Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs, vielmehr erfolgte eine willkürliche Festsetzung.

LSG NRW, B. v. 26.7.2010, L 20 AY 13/09

Richter: Dr. Weßling, Merheim, Ottersbach

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1347 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Vorlagebeschluss erfolgt durch denselben Senat, der in überwiegend gleicher Besetzung noch vor kurzem die leistungsrechtliche Haftung von Kindern für ihre Eltern für gut befand, vgl. ANA 2010, 23 – Dok 1318.

Interessant wird sein, ob das BVerfG in der Sache entscheidet (entscheiden will) oder ob es die Vorlage zurückweist, weil, wie auch vertreten wird, eine verfassungskonforme Auslegung von § 2 Abs. 1 AsylbLG möglich sei. Diese Vorschrift spielt hier eine Rolle, weil im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der Kläger zwar schon 36 aber noch keine 48 Monate Vorbezugszeit nach dem AsylbLG vor der Gesetzesänderung von 2007 aufzuweisen hatte. Es ist deshalb ratsam, dass auch in anderen Fällen, also bei relativ neuen Leistungsbeziehern, vergleichbare Vorlagebeschlüsse angeregt werden.

Für Sozialrechtsexperten auch von Interesse ist die Rechtsansicht des Senats, der – dem BSG widersprechend – die Gemeinde und nicht die leistende Behörde in NRW als richtigen Klagegegner ansieht.

Sorgerecht auch für nichteheliche Väter

Dass Väter eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes das gemeinsame Sorgerecht nur mit Zustimmung der Mutter erhalten können, ist verfassungswidrig. Hiermit folgt das BVerfG dem schon vom

EGMR vorgegebenen Weg (Urteil vom 3.12.2009, Nr. 22028/04 – Zaunegger). Damit Gerichte in der Übergangszeit nicht Recht weiter anwenden müssen, welches gegen GG und EMRK verstößt, verfügt das Gericht:

- § 1626a BGB ist so anzuwenden, dass auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge (oder ein Teil davon) beiden Elternteilen übertragen wird, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

- § 1672 BGB ist so anzuwenden, dass das Familiengericht dem Vater die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) allein überträgt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt.

BVerfG, B. v. 21.7.2010, 1 BvR 420/09

Richter: Kirchhof, Hohmann-Dennhardt, Bryde,

Gaier, Eichberger, Schluckebier, Masing

Fundstelle: Dokument 1348 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auswirkungen der Entscheidung auf das Migrationsrecht? Zumindest muss beachtet werden, dass einem ausländischen Vater während eines Verfahrens auf Erteilung der (alleinigen oder gemeinsamen) Sorge ein vorläufiges Aufenthaltsrecht erteilt werden muss, wenn sich nach positiver familiengerichtlicher Entscheidung ein Aufenthaltsrecht ergibt. (EGMR, U. v. 11.7.2000, Ciliz / Niederlande, InfAusLR 2000, 473). Dies gilt also nicht erst dann, wenn schon eine »sozial-familiäre« Beziehung besteht (Nds. OVG, InfAusLR 2010, 239), sondern schon dann, wenn diese erst erstrebt wird. Siehe auch BVerfG, ANA 2009,13- Dok 1064.

Vaterschaftsanfechtung durch Behörde:

Konsequenz für das Aufenthaltsrecht

Eine Frau aus Serbien bekommt hier ein Kind. Der Vater, ein Deutscher, hat schon vor der Geburt die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt. Konsequenz: Das Mädchen ist auch Deutsche. Die ABH verweigert die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Mutter. Es wird Untätigkeitsklage erhoben. Erst danach ficht dieselbe Behörde die Vaterschaft an (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Das VG verweigert Prozesskostenhilfe. Dem widerspricht das Obergericht: Im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Gesuchs war zumindest offen, ob die Ausländerin als Mutter eines deutschen Kindes Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht hat.

OVG Nds, B. v. 30.6.2010, 8 PA 21/10

Richter: Dr. van Nieuwland, Muhsmann,

Dr. Weichbrodt

Einsender: RA Jan Sürg, Bremen

Fundstelle: Dokument 1349 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu der negativen PKH-Entscheidung des VG fällt einem nur wenig ein, etwa dies: PKH für die Untätigkeitsklage zur Erteilung einer Baugenehmigung wird deshalb versagt, weil die Behörde diese ja nach Klageerhebung abgelehnt hat. Das wäre Obrighkeitsstaat pur. So war es auch hier.

KRK: Pfleger für Jugendlichen

Ein 16-jähriger Afghane, Kind nach der Kinderrechtskonvention (KRK), reist allein nach Deutschland ein. Obwohl §§ 80 Abs. 1 AufenthG, 12 Abs. 1 AsylVfG ihn für handlungsfähig erklären, ordnet das Gericht für den Aufgabenkreis »Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten« Ergänzungspflegschaft durch einen Rechtsanwalt an, da der Vormund, das Jugendamt, für diesen Aufgabenkreis nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung wird getroffen, weil Deutschland den Vorbehalt zur KRK zurückgenommen hat und in der Annahme, dass »kurzfristig mit einer entsprechenden Anpassung von AufenthG und AsylVfG zu rechnen« sei.

AG Gießen, B. v. 21.7.2010, 244 F 1159/09 VM

Richterin: Wiebusch

Einsender: RA Dominik Bender, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 1350 im Internet

Personenstand: Nigeria – Problem bei

Identitätsbeweis, Ledigkeitsnachweis

Eine 1957 geborene Frau aus Nigeria will 2005 einen Deutschen heiraten. Sie legt dem Standesamt den Nationalpass auf ihren richtigen Namen und diverse

Dokumente zur Ledigkeit vor. Der Pass wird ihr später gestohlen. Die nigerianische Botschaft erklärt, dass erst nach der Eheschließung ein neuer Pass ausgestellt werde. Mutmaßlich, weil man der Staatsbürgerin helfen will, denn ihr Ehemann ist zu krank, um mit ihr in Nigeria die Ehe zu schließen. Der Standesbeamte meint, da nur die von ihm selbst gefertigte Passkopie vorliegt, sei die Identität nicht nachgewiesen. Die befragte deutsche Botschaft erklärt, dass die vorgelegte Ledigkeitsbescheinigung von der »National Population Commission«, nicht aussagekräftig sei. Diese Behörde dürfe erst ab Dezember 1992 Standesfälle registrieren. Altfälle dürften nur »bis zum 01.09.1979« dort nachregistriert werden. Die Botschaft will deshalb Unterlagen älteren Datums, um die Ledigkeit erneut und kostenrechtlich zu überprüfen. Standesbeamter und AG verweigern die Anmeldung der Eheschließung. Das LG (bestätigt durch das OLG) stellt trotz früher durch die Frau benutzter unterschiedlicher Identitäten fest:

- Wenn ein Pass des Herkunftslandes vorgelegen hat (auch wenn er später gestohlen wurde), ist die Identität nachgewiesen.

- Die Ledigkeit als Negativtatsache kann i. d. R. nicht belegt werden, deshalb sind vorrangig Erklärungen eines Verlobten entgegen zu nehmen und zu bewerten.

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

LG Koblenz, B. v. 13.2.2008, 2 T 733/07

Richter: Gottwald, Beickler, Weidner

Fundstelle: Dokument 1351 a) im Internet

Bestätigt durch:

OLG Zweibrücken, B. v. 29.7.2008, 3 W 54/08

Richter: Dury, Simon-Bach, Jenet

Fundstelle: Dokument 1351 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Identitätsnachweis mit GFK-Pass, OLG Hamm, ANA 2008, 30 – Dok 951. Zum Staatsangehörigkeitsnachweis auch mit einem abgelaufenen Reisepass, OLG Oldenburg, ANA 2008, 14 – Dok 868.

Wenn ein Nigerianer in Deutschland die Ehe schließen möchte und er schafft dies vor Ablauf von einem Jahr seit Antragstellung, dann hat er das »große Los« gezogen. Es ist atemberaubend, welche Eingriffe in die Personalhoheit fremder Staaten, besonders durch die deutsche Botschaft in Nigeria, regelmäßig vorkommen. Manchmal hat man den Eindruck, als handele es sich bei der Tätigkeit dieser Auslandsvertretung im Zusammenhang mit Dokumentenüberprüfungen um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Vertrauensanwälte, die hierfür, gemessen an den lokalen Gegebenheiten, fürstlich entlohnt werden.

Neue Verwaltungsvorschrift zum BVFG

Die neue »Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz« wurde vor kurzem veröffentlicht.

BVFG-VwV vom 6.4.2010

Verfasser: BMI

Fundstelle: GMBI 2010, 638 ff &

Dokument 1352 im Internet

Abschiebungshaft: 08/15-Befragung beim Haftrichter reicht nicht

Ein Drittstaatsangehöriger wird in Hamburg ohne Papiere festgenommen. Er erklärt, dass sich Ausweispapiere und italienische Aufenthaltserlaubnis beim Freund befinden. Macht nichts, sagt die berichtigte Hamburger Ausländerbehörde und stellt Haftantrag. Der Haftrichter ist ihr – wie häufig – zu Willen. Bei der Anhörung wird der Ausländer nur kursorisch befragt und dann Sicherungshaft verhängt. Später legt der Freund alle notwendigen Papiere vor. Hieraus ergibt sich: Der Mann hat Aufenthaltserlaubnis und Fremdenpass von Italien. Er ist erlaubt eingereist und darf sich hier auch bis zu drei Monate aufhalten. Das Landgericht interessiert das alles nicht. Ohne weitere Anhörung wird die Beschwerde zurückgewiesen.

So geht es nicht, sagt der BGH: Der Haftrichter hat den Betroffenen regelmäßig zu allen entscheidungserheblichen Punkten zu befragen. Das Beschwerdegericht darf von erneuter Anhörung nicht absehen, wenn sich nach der Haftanordnung neue Gesichtspunkte ergeben haben.

BGH, U. v. 17.7.2010, V ZB 3/10

Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Klein, Dr. Lemke,
Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Roth
Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin
Fundstelle: Dokument 1353 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese sogar für das Nachschlagewerk des BGH vorgesehene Entscheidung widerspricht bedauerlicherweise ein weiteres Mal den Vorgaben des BVerfG, ohne dies auszuweisen oder zu begründen: Angeblich soll Beiziehung der Ausländerakten nicht immer nötig sein.

Die Befragung des Ausländers durch das Beschwerdegericht sei auch nicht immer notwendig, sondern nur dann, wenn sich daraus neue Gesichtspunkte ergeben könnten.

Es wäre an der Zeit, der BGH nähme zur Kenntnis, was »in Karlsruhe um die Ecke« judiziert worden ist!

Keine Abschiebungshaft ohne Zustimmung des Staatsanwalts

Sofern gegen einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet ist, darf Abschiebungshaft erst und nur dann verhängt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde Zustimmung zur Abschiebung erteilt hat. Eine Anklündigung, Zustimmung in Erwägung zu ziehen oder nach § 154b StPO vorzugehen, stellt keine Zustimmung dar. Der Sicherungshaftbefehl war deshalb rechtswidrig und aufzuheben.

Interessant auch die Begründung der Kostenentscheidung: Die antragstellende Behörde muss die Kosten tragen, denn das entspricht unter Berücksichtigung der Regel des Art. 5 Abs. 5 EMRK billigem Ermessen!

BGH, B. v. 17.6.2010, V ZB 93/10

Richter: Krüger, Klein, Lemke, Schmidt-Räntsch, Roth

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1354 im Internet

Abschiebungshaft: Neue Gerichtszuständigkeiten in NRW

Mit der »Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen« soll in gewissen Bereichen eine Zuständigkeitskonzentration bei den Gerichten stattfinden. Für die Abschiebungshaft maßgeblich sind die §§ 18, 19 der Verordnung.

Zuständigkeits-VO vom 5.7.2010

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld
Fundstelle: GV NRW 2010 S. 407 ff &
Dokument 1355 im Internet

21.000 € Schmerzensgeld für 24 Tage rechtswidriger Abschiebungshaft

Vereinigtes Königreich, Du hast es wirklich besser: Der algerische Ehemann einer Unionsbürgerin wurde in Abschiebungshaft genommen, weil seine Ehefrau angeblich nicht mehr arbeitete und man deshalb sein Aufenthaltsrecht widerrufen. Das gab man ihm allerdings nicht bekannt, denn er war umgezogen. Anlässlich der Festnahme konnte man jedoch plötzlich seine Adresse. Auch nach anwaltlicher Mitteilung, dass die Ehefrau weiter arbeitet, weigerte sich das Innenministerium einen Fehler zuzugeben und widersprach sogar noch 24 Tage nach Festnahme einer Freilassung auf Kaution. Neben einer Grundsumme von 12.500 GBP gibt es noch einmal 5.000 GBP als »Verböserungszuschlag« obendrauf, weil sich, was die Richter mit deutlichen Worten geißeln, die Behörden unerträglich falsch verhalten haben und anschließend ihre Fehler verspätet zugaben.

Court of Appeal, U. v. 29.4.2010, C4/2009/1002
(Text in englisch)

Richter: Laws, Smith, Rimer
Einsenderin: Solicitor Prof. Elspeth Guild,
London, Nijmegen, Paris
Fundstelle: Dokument 1356 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch ANA 2008, 16 – Dok 873.

Lustiges / Trauriges

Edle Getränke, bequeme Sessel – muss der Ausländer zahlen?

Ein Ausländer war ausgewiesen worden. Wegen Straftaten. Und wegen angeblich falscher Angaben zur Führung seiner Ehe. Letzteres stimmte wahrscheinlich gar nicht, hierauf kommt es für den Fall aber nicht an. Nachdem Eil-Rechtsmittel erfolglos waren, wurde er aufgefordert, sich am 16.4.2004 um 12.00 Uhr bei der Polizei zur Flugabschiebung einzufinden. Das tat der Mann. Trotzdem hielten es die Behörden für erforderlich, ihn von zwei (!) Polizeibeamten auf dem Flug begleiten zu lassen. Auf dem Hinflug benutzte man zu dritt die Touristenklasse. Die zurückfliegenden Polizeibeamten nahmen aber die Businessklasse. Als der Mann wieder nach Deutschland wollte, wo er zwischenzeitlich auch wieder ist, präsentierte man ihm die Rechnung für die Kosten der Abschiebung. Er sollte auch den Rückflug der Polizeibeamten in vollem Umfang zahlen. Diese hätten nach den Reisekostenvorschriften dienstgradmäßig Anspruch hierauf.

Bequem mag das ja sein, befindet das Gericht. Nur: Wenigstens dafür muss der Ausländer nicht zahlen. Auch auf dem Rückflug von Ägypten hätte die Touristenklasse ausgereicht.

VG Berlin, U. v. 30.3.2010, VG 24 A 230.07

Richterin: Pannicke

Einsender: Florian Geyer, Brüssel
Fundstelle: Dokument 1357 im Internet

Auffällige Kinder: Marsch ins Lager!

Ein Kind aus Weißrussland, im Besitz einer Duldung, wird in Bayern auffällig. Das Kinderheim will den Jungen nicht mehr, was also tun?

Erster Akt: Man ändert das Geburtsdatum des Kindes von 4. Mai auf 1. Januar 1994. Fiktive Festsetzung heißt das.

Zweiter Akt: Da der Junge ja nun 16 Jahre alt gemacht wurde, kann man ihm auch einen Bescheid zustellen, wonach er ins Lager muss und die Jugendhilfegewährung aufgehoben werde. So geschieht es mit Bescheiden vom 22./23. Februar 2010.

Der Anwalt macht im Eilverfahren geltend, dass die Gemeinschaftsunterkunft für Jugendliche nicht geeignet ist, dass das Kind kein Deutsch spricht und dass es dringenden Jugendhilfebedarf hat.

Und was macht das Gericht? Es lässt den Eilantrag erst einmal liegen, bis das Kind auch nach dem ursprünglichen Geburtsdatum 16 Jahre alt ist. Dann weist es am 11.5.2010 den Antrag ab. Ob das Kind am 1.1.1994 geboren ist oder am 4.5.1994, sei ja nun unerheblich geworden. Das gälte auch für die Frage, ob der Bescheid zugestellt wurde, zu einem Zeitpunkt, als das Kind noch gar nicht handlungsfähig war; jetzt jedenfalls sei es das, das reicht, Basta.

Eine Ausnahme von der Pflicht, im Lager zu wohnen, sei nicht erkennbar. Ob Jugendhilfebedarf besteht, wird offen gelassen, denn das Kind sei aufgrund eigenen Verhaltens in dem Kinderheim nicht mehr tragbar gewesen.

VG Ansbach, B. v. 11.5.2010, AN 10 S 10.08000

Richter: Förster, Philipp, Maurer
Einsender: Georg Classen, Berlin
Fundstelle: Dokument 1358 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Kinderrechtskonvention, war da was? Kinder sind Menschen unter 18 Jahren (Art. 1 KRK). Sie haben Anspruch auf Schutz vor Verwahrlosung (Art. 19 KRK) und auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 KRK).

Bitte, bitte keine lange Ausreisefrist!

Eine Ausländerbehörde lehnt zwar den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab, gewährt dem Ausländer aber eine ungewöhnlich lange Ausreisefrist von drei Monaten. Gleichzeitig schickt sie ihm aber nur eine »Grenzübertrittsbescheinigung«. Das reicht ihm nicht. Er möchte schon gerne mindestens bis zum Ablauf der Ausreisefrist eine Duldung haben, damit er bei allfälligen Kontrollen belegen kann, dass er sich nicht völlig illegal hier aufhält. Hierzu beruft er sich auf das BVerfG (B. v. 6.3.2003, 2 BvR 397/02, InfAuslR 2003, 185). Dieses hatte entschieden: Die ABH muss immer dann

eine Duldung erteilen, wenn sie eine Abschiebung nicht unverzüglich vornehmen kann.

Das hast Du falsch verstanden, bescheidet die ABH den Ausländer. Das BVerfG hat doch nur gesagt, dass die Pflicht zur Erteilung der Duldung deshalb besteht, damit die Behörde es nicht in der Hand hat, durch Unterlassung der Duldungserteilung, zu der sie verpflichtet ist, eine Strafbarkeit des Ausländers zu bewirken. So lange eine bestehende Ausreisepflicht aber nicht vollziehbar ist, besteht ja keine Strafbarkeit. Also brauchst Du auch keine Duldung. Wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und die Abschiebung dann noch immer nicht möglich ist, erteilen wir die Duldung gerne.

Man soll es nicht glauben: Diese Entscheidung wird vom VG mit verquaster Argumentation zu unterschiedlichen Bedeutung des Begriffs »Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht« (in § 58 Abs. 2 AufenthG einerseits und in § 50 Abs. 3 AufenthG andererseits) bestätigt.

Und auch das OVG mag dem nicht im Wege stehen.

§ 60 Abs. 2 S. 1 AufenthG ist also nicht ernst gemeint.

Merke: Erst wer eigentlich sofort raus muss, kriegt die Duldung.

Der Beschwerdeschriftsatz wird zum besseren Verständnis ebenfalls ins Netz gestellt.

VG Aachen, B. v. 16.4.2010, 8 L 122/10

Richter: Addicks, Dabelow, Felsch

Beschwerdeschriftsatz vom 20.4.201

OVG NRW, B. v. 10.5.2010, 18 B 521/10

Richter: Lenarz, Schildwächter, Dr. Duesmann
Fundstelle: Dokument 1359 im Internet

Stadt, Land, Fluss und das Strafrecht

Die Staatsanwaltschaft klagte einen Ausländer wegen falscher Angaben zur Erlangung einer Duldung an, nachdem eine Reihe afrikanischer Botschaften ihn nicht als ihren Staatsangehörigen anerkannt hatten. Ihre hanebüchene Begründung ergibt sich aus dem Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens: „Soweit der Angeschuldigte weder seine Heimatstadt auf der Landkarte finden konnte noch die Stammsprache beherrscht, sind dies keine ausreichenden Indizien dafür, dass er nicht doch ivorischer Staatsbürger sein kann. Einigen deutschen Staatsbürgern geht es im Hinblick auf Geographie- und Sprachkenntnisse leider ähnlich.“ Glück gehabt, dass die Richter ihre Umwelt kannte.

AG Detmold, B. v. 15.7.2010, 2 Ds 563/10

Richterin: Nohl

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 1360 im Internet

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Bundesamt und Diakonie im Dialog

Fachtagung zu asylrelevanten Themen

Am 28./29. Oktober 2010 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten: 120 € (inkl. Übernachtung)

Anmeldung:

Marcus.Bohne@bamf.bund.de

Grundsatzfragen des nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts

Am 2. November 2010 in Frankfurt/Main
Referenten: Dr. Klaus Dienelt, Prof. Dr. Ingo Kraft, Holger Winkelmann
Kosten: 190,40 € (inkl. MWSt.)
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

Situation (traumatisierter) Kinder und Jugendlicher mit Flüchtlingschicksal

7. – 9. November 2010 in Frankfurt/M.
Diverse Referenten
Kosten: 70 € - 176 €
Anmeldung: Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil – fatra@t-online.de

Ausländerrechtliche Aspekte des Personenstandsrechts

Am 20. November 2010 in Dortmund
Referenten: RA Albert Sommerfeld, Hans Schmidt
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Integrations- und Einbürgerungstests Der neue Weg zur Europäischen Bürgerschaft?

Am 26. November 2010 in Osnabrück
Diverse Referenten
Kosten: Keine
Anmeldung: mseveker@uni-osnabrueck.de

Die EU-Verordnung Dublin II

Am 4. Dezember 2010 in Frankfurt/Main
Referentin Klaudia Dolc
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Erfahrungen mit der Qualifikationsrichtlinie

Am 19. Februar 2011 in Frankfurt/M.
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Minderjährige Flüchtlinge im Ausländer- und Asylrecht im Frühjahr 2011
- Amtshaftung im Ausländer- und Abschiebungshaftrecht im Mai 2011
- Staatsangehörigkeitsrecht im Herbst 2011

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Schändlicher Umgang mit Flüchtlingskind

Das ganze Elend des Umgangs mit Flüchtlingskindern zeigt dieser Fall. Wenn dann noch, wie hier, Rechtsunkenntnis und Verantwortungslosigkeit hinzutreten, ist der Skandal perfekt. Über den Fall wurde bereits berichtet, siehe »Falsches Strafurteil entfaltet keine Indizwirkung bei Ausweisung«, ANA 2010, 21 – Dok 1301: Ein afghanisches Kind (17) entzieht sich dem Auftrag, als Drogenkurier tätig zu sein sowie erfolgter Todesbedrohung. Der ihm das antat, war der Stiefvater. Das Kind flieht über die Türkei und Griechenland mit dem Flugzeug nach Stuttgart, wo es im Rahmen einer (wahrscheinlich systematischen und deshalb europarechtswidrigen) Kontrolle durch die Bundespolizei festgenommen wird. Ohne Beteiligung des Jugendamts wird gegen ihn Untersuchungshaft verhängt. Vier Monate nach Festnahme erfolgt Verurteilung zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung. Das Kind sitzt die vollen 6 Monate ab. Ca. 5 ½ Monate davon im Justizvollzugskrankenhaus, den Rest in Stuttgart-Stammheim. Die Psychiater im Krankenhaus, wo der Junge wegen Selbstschädigung und Suizidgefahr inhaftiert ist, stellen ihn nur mit Medikamenten ruhig. Eine Exploration ohne Nachfrage nach den Hintergründen der Auffälligkeit erfolgt nicht. Später wird sich herausstellen, dass das Kind bereits bei Ankunft schwer traumatisiert war und durch die »Behandlung« weiter traumatisiert worden ist.

Wir kennen nicht die Namen der Ärzte im Justizvollzugskrankenhaus, die hierfür verantwortlich sind. Ihr Verhalten wird später von einem Fachgutachter als »unter fachlichen und ethischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar« bezeichnet werden.

Wir kennen auch nicht die Namen der Beamten der Bundespolizei, die die Kontrolle am Flughafen durchführten, von einem Asylbegehren des Kindes (am Tag nach der Festnahme beim Haftrichter wiederholt) nichts berichten konnten oder wollten und das Kind ohne Beteiligung des Jugendam-

tes wegen angeblich »unerlaubter Einreise« strafprozessual behandelten.

Wir wissen aber, wer die Verantwortung trägt für das strafgerichtliche Fehlurteil. Es ist dies (in erster Linie) die *Richterin am AG Nürtingen, Frau Astrid Hagen*, aber leider auch (in zweiter Linie) ein Berufskollege, *Herr Rechtsanwalt Sebastian Dzuba* aus Ostfildern.

Die *Richterin Hagen* verurteilte das Kind, einen nicht vorbestraften Ersttäter, wegen Urkundenfälschung, Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen und unerlaubter Einreise zu Jugendstrafe ohne Bewährung ausschließlich mit nachstehender Begründung: »Er war nach Auffassung des Gerichts zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten zu verurteilen, da die Schwere der Schuld durchaus zu bejahen ist. Eine Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung kann in Anbetracht der persönlichen Umstände des Angeklagten nicht in Betracht. Er hat in Deutschland keinerlei Hinwendungsort oder soziale Bindungen.« Mehr steht da wirklich nicht! Ausweislich des Urteils war auch die Jugendgerichtshilfe nicht beteiligt. Das VG Stuttgart wird diese Begründung später unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht als »rechtsfehlerhafte Entscheidung« bezeichnen, weil die »Schwere der Schuld« hier überhaupt nicht vorlag, keine validen Strafzumessungserwägungen vorhanden sind und die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung in keiner Weise zureichend begründet war.

Dem Kind war *Herr Rechtsanwalt Sebastian Dzuba* als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Anwalt hatte in der Hauptverhandlung beantragt, die ausgeurteilte Strafe von 6 Monaten zu verhängen. Unglaublich! Das VG Stuttgart wird dieses Verhalten später als ein »nicht nachvollziehbare(s) Verhalten des Pflichtverteidigers, das bei wohlwollender Betrachtung auf unzureichenden Rechtskenntnissen beruhen dürfte« bezeichnen.

Die Redaktion hat dem Kollegen zwei Mal Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beantwortung von Fragen gegeben. Er hat nicht reagiert. Im Internet veröffentlicht er seinen Wahlspruch: »Uns ist der Mandant das Wichtigste«. Das kann hier wohl nicht der Fall gewesen sein.

Richterin Hagen, deren Urteil in Südwestdeutschland einiges Aufsehen erregt hatte, hat uns durch den Direktor des AG Nürtingen ausrichten lassen, dass sie über dieses Urteil nicht zu sprechen wünsche.